



An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Per E-Mail: post@112.bmwfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 26. August 2011
Zl. B-471-1/260811/DR

GZ: BMWFJ-421100/0065-II/2/2011

Betreff: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Entwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Grundsätzliche Bedenken

Der Österreichische Gemeindebund bekennt sich generell zu einem hochqualitativen und weitreichenden Angebot für Kinderbetreuung, auch für Kinder unter 3 Jahren. Es widerspricht allerdings einem Fördersystem, wenn zwingende Kriterien den Trägern der Betreuung praktisch keine Wahl lassen.

Mit der gegenständlichen Vereinbarung wurde die Chance bedauerlicherweise nicht genutzt, um wesentliche Schwachstellen der vorangegangenen Regelung zu beseitigen. Dies betrifft etwa die Orientierung der Zweckzuschüsse an fiktiven statistischen Werten/Zielen (Art 6 Abs 1) und nicht am tatsächlichen Bedarf.



Nach Auffassung der Gemeinden wurden zudem Verschärfungen vorgenommen, die unseres Erachtens nicht akzeptabel sind, dies betrifft vor allem die Widmung des Bundeszuschusses.

Widmung des Bundeszuschusses

Auch wenn die Unterstützung des Bundes grundsätzlich zu begrüßen ist, darf nicht übersehen werden, dass diese auf Grund der rigiden Vorgaben der Art 15a Vereinbarung nur im Rahmen von starren Kriterien und lediglich für einen befristeten Zeitraum erfolgt. Unseres Erachtens sollte daher die Widmung der Zweckzuschüsse des Bundes keine strikte Bindung an den Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen für Kinder mit einem bestimmten Lebensalter vorsehen, sondern den Gemeinden als Rechtsträgern den notwendigen Freiraum auch zu einer qualitativen Verbesserung der Betreuungsangebote (Verbesserung der Öffnungszeiten, Verringerung der Ferienschlusszeiten, aber auch Verbesserungen in der Infrastruktur) in den Gemeinden eröffnen.

Das ausschließliche Abstellen auf die Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen (erstmaliger Vergleich: Kindergartenjahr 2010/2011 zum Kindergartenjahr 2011/2012) in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. zur Neuschaffung von Betreuungsangeboten bei Tagesmüttern/-vätern gewährt den Gemeinden als Rechtsträger zu wenig Freiräume bei der Ausgestaltung und Verbesserung ihres Angebotes. Mit den teilweise inakzeptablen Kriterien der gegenständlichen Vereinbarung werden dem Ausbau der Kinderbetreuung in Österreich große Hürden in den Weg gestellt, sie wirken daher zur im Grunde mitgetragenen Zielsetzung kontraproduktiv.

Im Einzelnen sind aus kommunaler Sicht folgende Bestimmungen vehement abzulehnen:

Art 3 Z 4

Kindergärten gelten nach dieser Vereinbarung nur dann als „ganztägige Einrichtung“ wenn sie für Drei- bis Sechsjährige mindestens 47 Wochen im Jahr geöffnet sind; dieses Kriterium ist nicht akzeptabel, zumal dieses mit einer ganztägigen Öffnung nichts zu tun hat.

Unerklärlich auch, da für die halbtägigen Einrichtungen ohne Unterschied eine Mindestöffnungsdauer von 30 Wochen vorgeschrieben wird. Diese Regelung stellt eine viel zu große Hürde zur Inanspruchnahme der Mittel dar.

Art 5

Mit Nachdruck abzulehnen ist der Umstand, dass halbtägige Kindergärten (betr. Kinder von 3 bis 6 Jahren) keine Fördermöglichkeit mehr erhalten sollen. Eine solche Diskriminierung ist durch nichts gerechtfertigt und nicht nachvollziehbar.

Eine weitere, kontraproduktive Einschränkung besteht darin, dass nur max. 25% der Mittel für Kinder von 3 - 6 Jahren verwendet werden können. Vor allem die Bundesländer, die die Mittel für die 3 – 6 jährigen ausgeschöpft haben, wären hier erheblich benachteiligt.

Durch die Gestaltung des Bundeszuschusses ist der finanzielle Anreiz für die Gemeinden nicht sehr hoch, da die laufenden Kosten (insbesondere Personalkosten) von neuen Gruppen auf Dauer durch die Gemeinden getragen werden müssen. Die Förderung dürfte zudem nicht nach Plätzen erfolgen, sondern müsste mehr bedarfsorientiert sein. Es können nicht Kinderbetreuungsplätze geschaffen werden, ohne zu wissen, ob das Angebot entsprechend angenommen wird.

Mindeststandards

Art 10

In der Vereinbarung ist überdies vorgesehen, dass „die Vertragspartner übereinkommen, zur Sicherung der Betreuungsqualität in Kinderbetreuungsangeboten bundesweite Empfehlungen über Mindeststandards in der Kinderbetreuung zu erarbeiten“.

Wie in den Erläuternden Bemerkungen (ohnehin) dargestellt, liegt es in der Kompetenz der Länder qualitative Standards im Bereich der Kinderbetreuung zu definieren. Die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinden entsprechen damit höchsten qualitativen Ansprüchen, dies wird in Abstimmung mit den Ländern bei Bedarf auch immer wieder „nachgeschärft“.

Angesichts der hohen Standards in den Ländern ist zu befürchten, dass mit einer Investitionsförderung des Bundes wenig angefangen werden kann, und somit Land und Gemeinden den Großteil der Errichtungskosten zu tragen haben werden.

Die Festlegung von bundeseinheitlichen Mindeststandards in der Kinderbetreuung sind daher entbehrlich, umso mehr die Gemeinden durch diese Vereinbarung gar nicht eingebunden sind, obwohl sie die finanzielle und organisatorische Hauptverantwortung tragen. Es wird daher angeregt, die angeführte Regelung ersatzlos zu streichen.

Weitere Anmerkungen:

Art 5 Abs. 3

Nach dieser Bestimmung kann der Zweckzuschuss vom betreffenden Bundesland auch zur Deckung von Investitionskosten für Neuanschaffungen bei Tagesmüttern/-vätern verwendet werden. Unverständlich ist aus unserer Sicht, dass bauliche Maßnahmen am Wohnsitz von Tageseltern laut den diesbezüglichen Erläuternden Bemerkungen davon ausgeschlossen werden sollen. Abgesehen von

den inhaltlichen Bedenken scheint die in den Erläuternden Bemerkungen dargestellte Rechtsauffassung auch vom Vereinbarungstext nicht gedeckt zu sein.

Art 6 Abs 1

Die Vereinbarung sieht vor, dass die Abrechnung des Bundeszuschusses nach der jährlich vorangegangenen Kindertagesheimstatistik erfolgen soll. Das scheint aus unserer Sicht zu kurzfristig, da bei Neuschaffung von Plätzen diese auch ausgelastet sein müssen.

Art 6 Abs. 3 und 7

Aus unserer Sicht nicht ganz verständlich ist, dass der Bund für die Abwicklung bzw. Abrechnung dieser Fördermittel drei Ministerien (BM für Wirtschaft, Familie und Jugend, BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und BM für Finanzen) benötigen will. Im Sinne einer raschen, dem Grundsatz der Verwaltungsökonomie verpflichteten Vorgehensweise wird vorgeschlagen, dass sich der Bund diesbezüglich auf ein Ministerium einigt.

Art 6 Abs. 4 und 5

Nach Abs. 4 dieser Bestimmung können Zweckzuschuss-Mittel, die in einen Kalenderjahr nicht abgerechnet wurden, im darauffolgenden Kalenderjahr verwendet werden. Nach Abs. 5 sind diese Mittel jedoch an den Bund zurück zu erstatten; hier liegt ein Widerspruch vor.

Aus unserer Sicht wäre eindeutig klarzustellen, dass nicht genützte Zuschüsse im darauffolgenden Jahr (zusätzlich zum gesamten jährlichen Zuschuss) bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung verbraucht werden können.

Conclusio:

Durch die Mehrzahl von nicht ausreichend abgestimmten Artikel 15a-Vereinbarungen im Betreuungsbereich (schulische Nachmittagsbetreuung, Ausbau der Kinderbetreuung für unter 3-jährige, sprachliche Frühförderung ...) ist ein

hochkomplexes Fördersystem bzw. mehrere Fördersysteme mit hohem Administrationsaufwand entstanden, dies sowohl für die Länder als auch für die Gemeinden als Rechtsträger in der Kinderbetreuung. Hier sind grundlegende Reformschritte mit dem Ziel einer höheren Transparenz und einer vereinfachten Vollziehung erforderlich.

Mit dieser Vereinbarung entsteht der Eindruck, dass der Bund mit geringfügigen Mitteln möglichst viele Vorgaben zu machen versucht, welche bei den Gemeinden allerdings zu hohen Kosten führen. Aus unserer Sicht ist bei der derzeitigen Förderungsvereinbarung zu befürchten, dass aufgrund der geringfügigen Investitionsförderung der neu zu schaffenden Kinderbetreuungsplätze die Gemeinden den Großteil der Finanzierungskosten zu tragen haben werden und daher eine massive Kostenbelastung zu erwarten ist. Aus Sicht der Gemeinden müsste daher die Förderung sowohl auf die Schaffung neuer Betreuungsplätze gerichtet sein, als auch auf die Betreuung der Kinder.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel